

Sächsische Vorfzeitung und Elbgaupresse

Verleger: Rudolf Dresden Nr. 31302
Zell.-Nr.: Elbgaupresse Dresden

mit Loschwiger Anzeiger

Post-Konto: Chiffre Dresden, Chiffre Dresden Nr. 606
Post-Konto: Nr. 517 Dresden

Tageszeitung für das östliche Dresden und seine Vororte.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Rates zu Dresden für die Stadtteile Blasewitz, Loschwitz, Weiher Girsch, Bählaus, Rochwitz und Laubegast (II. und III. Verwaltungsbezirk) der Gemeinden Wachwitz, Niederpoyritz, Gosterwitz, Pillnitz, Weißig und Schönfeld, sowie der Amtshauptmannschaft Dresden.

Verlag: Elbgaupresseverlag und Verlagsanstalt Hermann Beyer & Co., Dresden-Blasewitz. — Verantwortlich für den Inhalt: Carl Drach, für den Verlag: Johann Eugen Berner, beide in Dresden.

Erscheint täglich mit den Beilagen: Amtl. Fremden- und Kurliste, Leben im Bild, Sport-Bericht, Radio-Zeitung, Anzeigen werden die 4-spaltige Post-Zelle mit 20 Goldspalten berechnet, Reklamen die 4-spaltige Zelle mit 50 Goldspalten. Anzeigen u. Reklamen mit Platzvorbehalten und schwierigen Sachverhalten werden mit 50% Aufschlag berechnet. Schluss der Anzeigenannahme vorm. 11 Uhr. Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen oder Plätzen, sowie für telefonische Aufträge wird keine Gewähr geleistet. Inserationsbeträge sind sofort bei Erscheinen der Anzeige fällig. Bei späterer Zahlung wird der am Tage der Zahlung gültige Zellenpreis in Anwendung gebracht. Rabattpreis beträgt: d. verpät. Zahlung, Klage od. Konkurs d. Auftraggeber.

Redaktion und Expedition
Blasewitz, Loschwiger Str. 4
87. Jahrgang

199

Donnerstag, den 27. August

1925

Der Wortlaut der französischen Note

Eine Einladung an die deutsche Regierung — Völkerbund, Durchmarschrecht, Schiedsgerichtsobligatorium

Die dem Reichsaußenminister von dem französischen Botschafter am Montag überreichte Note lautet in Uebersetzung wie folgt: Indem die französische Regierung von der deutschen Note vom 20. Juli 1925 Kenntnis nimmt, stellt sie gerne die Uebereinstimmung der Anschauungen zwischen den beiden Regierungen fest, die in gleicher Weise bestrebt sind, den Frieden Europas auf eine Verhängung gestützt zu sehen, die den Völkern ergänzende Sicherheitsgarantien verschafft. Die französische Regierung steht mit Genugtuung, daß die deutsche Regierung nach aufmerksamer Prüfung der französischen Note vom 16. Juni ihrer Uebersetzung Ausdruck gibt, daß eine Einigung möglich ist.

In dem Wunsch, die Stunde der Einigung nicht hinauszuschieben, wird sich die französische Regierung auf die Darlegung derjenigen Bedingungen beschränken, zu denen sie in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten durch die Prüfung der drei wesentlichen Punkte der deutschen Note veranlaßt wird. Da diese Note sich zu gewissen, in der französischen Note vom 16. Juni aufgeworfenen Fragen nicht äußert, will sie anheimgeben, daß die deutsche Regierung infolgedessen keine grundsätzlichen Bedenken hegt und sich nur die Erörterung von Einzelpunkten vorbehält.

I. Mit Befriedigung hat die französische Regierung festgestellt, daß die deutsche Regierung nicht beabsichtigt, den Abschluß eines Sicherheitspaktens von einer Aenderung der Bestimmungen des Friedensvertrages abhängig zu machen.

Jedoch lenkt die deutsche Regierung zweimal die Aufmerksamkeit darauf, daß die Möglichkeit gegeben sei, die bestehenden Verträge auf dem Wege der Vereinbarung neuen Verhältnissen anzupassen, wobei sie auch auf gewisse Bestimmungen der Völkerbundslagen hinweist, ebenso bringt sie den Gedanken einer Aenderung des Offensivensystems in den Rheinländern in Anregung.

Frankreich ist sich seiner Stellung vor den internationalen Verpflichtungen der Vertragsbestimmungen, auf die die deutsche Note anspielt, durchaus bewußt und hat nicht die Absicht, sich irgendeiner Bestimmung der Völkerbundslage zu entziehen. Es erinnert aber daran, daß diese Stellung in erster Linie auf der gewissenhaften Achtung vor den Verträgen beruht, die die Grundlage des öffentlichen Rechtes Europas bilden und die für den Eintritt eines Staates in den Völkerbund die aufrichtige Absicht der Innehaltung seiner internationalen Verpflichtungen zur ersten Bedingung macht.

In Uebereinstimmung mit ihren Alliierten ist die französische Regierung der Ansicht, daß weder der Friedensvertrag noch die Rechte, die nach diesem Vertrage Deutschland und den Alliierten zustehen, beeinträchtigt werden dürfen.

Ebenso wenig wie der Vertrag dürfen auch die Garantien für seine Durchführung oder die Bestimmungen, die die Anwendung dieser Garantien regeln und in gewissen Fällen ihre Erleichterung vorsehen, durch die in Aussicht genommenen Abmachungen geändert werden.

Wenn die Note vom 16. Juni hervorgehoben hat, daß der Sicherheitspakt, welcher die Bestimmungen des Vertrages über die Befehung des linken Rheinuferes nach der Erfüllung der in dieser Hinsicht im Rheinlandabkommen festgesetzten Bedingungen berühren darf, so besagt das:

„daß Frankreich, so sehr es auch bereit ist, die schwebenden Verhandlungen in liberalstem Geiste und mit friedlichen Absichten fortzusetzen, nicht auf seine Rechte verzichten kann.“

Im übrigen wiederholt Frankreich zu seinem Teile die bereits von den Alliierten abgegebene Erklärung, daß sie die Absicht haben, sich gewissenhaft an ihre Verpflichtungen zu halten.

II. Die Alliierten sind nach wie vor überzeugt, daß die Angehörigkeit zum Völkerbund für Deutschland, nachdem es seinen Eintritt

vollzogen hat, das sicherste Mittel sein würde, um seine Wünsche zur Geltung zu bringen, wie es andere Staaten ihrerseits getan haben.

Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund ist die einzige dauerhafte Grundlage einer gegenseitigen Garantie und eines europäischen Abkommens. In der Tat kann ein Staat Vorbehalte nicht von anhen her wirksam zum Ausdruck bringen, die dadurch den Charakter von Bedingungen annehmen würden.

Nur innerhalb des Bundes kann er seine Wünsche dem Rate unterbreiten, indem er von einem Rechte Gebrauch macht, das allen dem Bunde anstehenden Staaten zusteht. Aus diesem Grunde haben wir mit Bedauern die Vorbehalte der deutschen Note gelesen, wonach die Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund nach der Aenderung bedürfte, da das Schreiben des Völkerbundesrates vom 15. März 1925 nach Ansicht der deutschen Regierung ihre Bedenken nicht ausgeräumt hat.

Die französische Regierung ist nicht berechtigt, im Namen der Völkerbundes zu sprechen. Der Rat, der mit den von Deutschland vorgebrachten Vorbehalten befaßt worden ist, hat der deutschen Regierung seine Entscheidung mitgeteilt, die sich auf den Grundgedanken der Gleichheit der Nationen stützt, einen Grundgedanken, der für keine von ihnen eine Ausnahme oder ein Vorrecht zuläßt.

Die alliierten Regierungen können sich, was sie angeht, nur auf ihre früheren Erklärungen beziehen und nur wiederholen, daß nach ihrer Auffassung der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund nach Maßgabe des allgemeinen Rechtes die Grundlage für jede Verständigung über die Sicherheit bleibt. Es ist gerade das Fehlen jeder Sicherheit, das bis jetzt die allgemeine Abrüstung verhindert (!) hat, die in der Völkerbundslage vorgesehen ist und auf die jene deutsche Note anspielt.

III. Die deutsche Regierung hat hinsichtlich der Art und der Tragweite der Schiedsverträge, die zwischen Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien als Signatarmächten des Rheinpaktes sowie den anderen Deutschland benachbarten Signatarmächten des Versailleser Vertrages andererseits abzuschließen sein würden, Vorbehalte gemacht, die den obligatorischen Charakter dieser Schiedsverträge nach dem Muster der von Deutschland bereits mit einigen seiner Nachbarn abgeschlossenen Schiedsverträge einschränken würden. Diese letzteren Verträge sehen in allen Fällen die Anrufung einer ständigen Vergleichskommission vor. Aber die schiedsgerichtliche Regelung im eigentlichen Sinne erfordert sich, wenn sie auch auf die meisten Fälle Anwendung findet, nicht auf die wichtigsten Fälle, nämlich die politischen Fälle, also gerade diejenigen, die zum Kriege führen könnten.

Dadurch würden die im ersten deutschen Memorandum vom 9. Februar 1925 ins Auge gefassten Bestimmungen, die den Abschluß von Schiedsverträgen zur Sicherstellung einer friedlichen Lösung der politischen sowie der rechtlichen Konflikte ins Auge faßen, in bedenklicher Weise eingeschränkt werden. Nach Ansicht der Alliierten wäre ein auf diese Weise eingeschränkter Schiedsvertrag, der sich nicht auf alle Streitigkeiten zwischen den einander benachbarten Ländern erstreckt, als Friedensgarantie ohne hinreichenden Wert, da er für Kriegsgefahren Raum lassen würde. Was wir vor allem wollen, ist das, daß hinter den in der Note vom 16. Juni angegebenen Voraussetzungen jede neue Anwendung von Gewalt durch eine für alle Fälle obligatorische friedliche Regelung unmöglich gemacht wird.

Der Grundgedanke eines heranziehenden Schiedsgerichtsobligatoriums ist nach unserer Ansicht die unerlässliche Bedingung für einen Pakt, wie ihn die deutsche Regierung in ihrer Note vom 9. Februar vorschlägt.

Die von der deutschen Regierung hinsichtlich der Garantierung eines Schiedsvertrages hervorgehobenen Befürchtungen können einer objektiven Prüfung nicht standhalten. Nach dem in Aussicht genommenen System entscheidet der Garant nicht frei und einseitig darüber, wer der Angreifer ist. Der Angreifer bezeichnet

sich selbst durch die bloße Tatsache, daß er, anstatt sich auf eine friedliche Lösung einzulassen, zu den Waffen greift oder eine Verletzung der Grenzen oder am Rhein der entmilitarisierten Zone begeht. Es liegt auf der Hand, daß der Garant, der das größte Interesse daran hat, derartige Verletzungen von der einen wie von der anderen Seite zu verhindern, beim ersten Anzeichen einer Gefahr nicht unterlassen wird, zu diesem Zwecke seinen ganzen Einfluß geltend zu machen.

Im übrigen wird es nur von der einen der benachbarten Nationen selbst abhängen, daß dieses Garantien, das zu ihrem gegenseitigen Schutze geschaffen wird, nicht zu ihrem Nachteil in Funktion tritt.

Was das System der Garantierung eines Schiedsvertrages anlangt, so geht es unmittelbar von einem Gedanken aus, der von der Völkerbundesversammlung auf ihrer letzten Tagung in Genf als mit dem Geiste der Satzung übereinstimmend anerkannt worden ist.

Es scheint nicht unmöglich, Bestimmungen zu formulieren, die das Funktionieren der Garantie, gleichviel wer der Garant ist und gleichviel ob sich die Garantie auf die Grenze oder auf die Schiedsprechung bezieht, der Art der Verletzung, den Umständen des Falles und dem durch die unmittelbare Anwendung der Garantie erforderlichen Grad der Schnelligkeit anpassen. In diesem Sinne könnte man untersuchen, ob es nicht möglich wäre, Mittel und Wege in Aussicht zu nehmen, um die Unparteilichkeit der Entscheidungen sicherzustellen, ohne der Unmittelbarkeit und Wirksamkeit der Garantie zu schaden.

Zusammenfassend kann die französische Regierung gegenüber den drei wesentlichen Punkten der deutschen Note vom 20. Juli 1925 in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten und ohne sich der Rechte in Anwendung irgendeiner Bestimmung der Völkerbundslage entgegen zu stellen, nur ihre vorstehenden Bemerkungen über die Notwendigkeit einer gewissenhaften Achtung vor den Verträgen bestätigen. Sie ist nicht berechtigt zur Erörterung der Fragen, die sich auf die Zulassung Deutschlands zum Völkerbunde beziehen und über die sich der Völkerbundesrat ausgesprochen hat. Sie gibt sich der Hoffnung hin, daß die in Aussicht genommenen Garantien in Formeln gebracht werden können, die gerecht und vernünftig sind und zugleich mißbräuchliche und ungerechtfertigte Auslegungen und Einwendungen ausschließen.

Die französische Regierung ist sich in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten der Schwere der Aufgabe und der Verantwortung bewußt, die die Fortsetzung einer Verhandlung über so delicate Fragen auf dem Wege des Notenwechsels mit sich bringt. Aus diesem Grunde beschränkt sie sich unter Hinweis auf ihre Note vom 16. Juni auf diese allgemeinen Bemerkungen, ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen.

Nach diesen in Aufrichtigkeit dargelegten vorbereitenden Ausführungen, die zur Vermittlung jedes Mißverständnisses bestimmt sind,

läßt die französische Regierung in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten die deutsche Regierung ein, nach diesen Grundlagen in Verhandlungen einzutreten mit dem Willen, zu einem Vertrage zu gelangen, dessen Abschluß Frankreich zu seinem Teile lebhaft wünscht.

Zwei ergänzende Erklärungen

Der französische Botschafter hat die Antwortnote in der Sicherheitsfrage durch die beiden folgenden Erklärungen ergänzt, die durch gleichlautende Erklärungen des englischen Botschafters und des belgischen Gesandten bestätigt worden sind:

1. Frankreich und seine Alliierten würden es für zweckmäßig halten, wenn die juristischen Sachverständigen der Ministerien des Auswärtigen von Deutsch-

land, Belgien, Frankreich und Großbritannien so bald wie möglich zusammenträten, um dem Vertreter des Deutschen Reichs die Möglichkeit zu geben, die Ansichten der alliierten Regierungen über die juristische und die technische Seite der zur Erörterung stehenden Fragen kennen zu lernen.

2. Nachdem diese Vorarbeit erledigt ist, könnten die Minister des Auswärtigen von Deutschland, Belgien, Frankreich und Großbritannien eine Zusammenkunft verabreden, von der die alliierten Mächte eine Beschleunigung der endgültigen Lösung der vorliegenden Fragen erhoffen.

Doch eine Antwort?

Die deutsche Antwort auf die französische Sicherheitsnote wird heute abend nach Paris übermittelt werden. Der Wortlaut wird nach der Uebergabe veröffentlicht werden. — In der halbamtlichen Erklärung, welche durch das B. I. B. verbreitet wird, ist zum Ausdruck gebracht, es werde keine deutsche Antwort erfolgen. Diese Mitteilung steht also im Widerspruch mit der oben wiedergegebenen, ebenfalls vom B. I. B. verbreiteten Meldung.

Die juristischen Sachverständigen

Für die bevorstehende Konferenz der juristischen Sachverständigen ist von deutscher Seite Ministerialdirektor Dr. Gauß in Aussicht genommen. Die Konferenz wird voraussichtlich am kommenden Montag in London zusammentreten.

Generalausperrung im Baugewerbe

Die heutige außerordentliche Hauptversammlung des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverbandes für Deutschland stellte sich grundsätzlich auf den Boden der Gesamtausperrung. Das Präsidium des Verbandes wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beiden übrigen Bauarbeitgeberverbänden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes hat mit überwältigender Mehrheit beschlossen, die bei ihm beschäftigten gewerblichen Arbeiter mit Tageslohn des 2. September zur Unterstützung des Arbeitskamps im Hochbau zu entlassen.

Schiedspruch für das Textilgewerbe

Im Lohnstreit in der mittel- und westfälischen Textilindustrie ist gestern im Reichsarbeitsministerium ein Schiedspruch ergangen, der den gleichen Grundlohn vorsieht, wie der am 16. Juli in dieser Sache bereits gefällte Schiedspruch. Bezüglich der Abkündigungen sind weitgehende Säze vorgesehen. Als erstmaliger Kündigungstermin ist der 5. März 1926 im Schiedspruch genannt. Die Parteien haben sich bis zum 29. August über die Annahme des Schiedspruchs zu erklären.

Die Preisentwertung der Reichsregierung

Nachdem die Reichsregierung mit dem Großhandel Verhandlungen über den Preisabbau gepflogen hatte, fanden heute einer Korrespondenzmeldung zufolge ähnliche Verhandlungen mit der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels statt. Die Vertreter des Einzelhandels erklärten sich dazu bereit, die Senkung der Umsatzsteuer bei den Preisen für neuzubehaltende Waren zum Ausdruck zu bringen. Der „Voll. Jg.“ zufolge findet heute im Reichswirtschaftsministerium eine Besprechung über die Steuerbewegung und die Gegenaktion der Regierung statt, zu der Delegierte aller gewerkschaftlichen Richtungen und Vertreter der Bauernbünde geladen sind.